

daß es sich um zwei getrennte Amtsstellen handelte, während zahlreiche Einzelbeobachtungen immer wieder für eine Vermischung sprachen.¹⁾ Neuerdings hat vor allem Kehr die These Siefels verworfen²⁾, und danach hat Klewitz es völlig klar gestellt, daß die „Reichskanzlei“ bis ins 12. Jahrhundert nichts weiter gewesen ist als eines der Arbeitsgebiete der Kapelle und daß die königlichen „Kanzleibeamten“ im Regelfalle als Kapläne angesehen werden können.³⁾ Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus der „Kanzlei“, die nicht eine geschlossene Körperschaft gleich der Kapelle, sondern als selbständiger Organismus überhaupt nicht vorhanden war, auf die Kapelle zu schließen.

Von den Urkundenschreibern Konrads I. ging ein einziger in den Dienst Heinrichs I. über.⁴⁾ Er war, soweit wir erkennen können, keine Sigur ersten Ranges, als Schreiber zwar gewandt, als Diktator aber unselbständig und ohne Ehrgeiz, denn er schrieb meist nach Vorurkunden und des öfteren nach fremdem Diktat. Dennoch hat er lange Zeit die Urkundenherstellung als einziger besorgt. Aus den ersten sieben Jahren Heinrichs sind sämtliche

1) Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912), 406 ff.

2) Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. d. Berl. Akad., phil.-hist. Kl. 1932 Nr. 1) 6.

3) Klewitz (vgl. o. S. 311 Anm. 3): DA. 1, 44 ff. Den Ausführungen von Klewitz hat Kehr, Urkunden Karls III. Einl. XVII „in vielen Punkten“ zugestimmt, hat aber vermutungsweise ein zum Teil verändertes Bild gezeichnet. Er nimmt nämlich an, daß es innerhalb der „Kanzlei“ außer den Kaplänen, wie sie verschiedentlich nachgewiesen sind, noch Subalterne Schreiber gegeben habe, die nicht zur Kapelle gehörten und auch nicht vom Herrscher persönlich bestimmt wurden. Da aber quellenmäßig belegt ist, daß auch arme und unfreie Schreiber gegebenenfalls vom König selbst ausgesucht und in die Kapelle aufgenommen wurden, vermutet Kehr, solche Fälle seien nicht auf die „Kanzlei“, sondern auf das „politische Büro“ zu beziehen, das es selbstverständlich für die schwierigere Korrespondenz gegeben habe, denn die Verfertiger der Diplome seien nur Urkundenspezialisten gewesen. Diese Annahmen setzen eine weitgehende Spezialisierung und Differenzierung der Berufe und eine Subalternität der Schreibtätigkeit voraus sowie außerdem das Vorhandensein von Hofgeistlichen, die nicht Kapläne waren (oder aber von Laien, die Schreibdienste leisteten).

4) Zum Folgenden Siefel, Beiträge 7, 70 (708) ff.; E. Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) 132 ff.; Breßlau 1, 422 ff.